GV---5025Z0 (05V) 0.12.19

Arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage (beitragsorientierte Leistungszusage)

Zusagende Firma:					
Versorgungsberechtigte(r):					
		Gesellsch	after-Geschäftsfü	hrer: '' ja	·· nein
Geburtsdatum:		Status im	Zeitpunkt der Zus	sageerteilung¹:	
Diensteintrittsdatum:		·· steuer	- und arbeitsrecht	lich beherrschend	I
Gründungsdatum der Firma:		·· steuer	- und arbeitsrecht	lich nicht beherrs	chend
In Ergänzung Ihres Anstellungsvertrages gewähren wir Ihnen folgende beitragsorientierte Leistungszusage ² beitragsorientierte Leistungszusage – BILMOG-Versorgung ^{2, 3}					
I. Art und Höhe der Versc	rgung				
Wir wenden für Ihre betriebliche Altersversorgung bestimmte Versorgungsbeträge auf. Diese Versorgungsbeträge werden auf der Grundlage dieser Zusage in Versorgungsleistungen umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt auf Basis des Lebensversicherungstarifs					
·· jährlich ··· halbjährlich	·· vierteljährlich	·· monatlich	·· einmalig ⁴	Betrag:	EUR
Variabel ⁵ % des Gehalts /% des Umsatzes Sonstiges:					
Die Versorgungsbeträge werden erstmals am und bei laufender Beitragszahlung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles, längstens jedoch bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht.					

¹ Zutreffendes bitte ankreuzen. Ein GGF beherrscht eine GmbH aus steuerlicher Sicht, wenn er den Abschluss eines Geschäfts erzwingen kann. Hat er mehr als 50 % der Stimmrechte, dann ist er in der Regel beherrschend. Eine Beteiligung von 50 % oder weniger der Stimmen reicht dann aus, wenn besondere Umstände vorliegen, insbesondere, wenn mehrere GGF aufgrund gleichgerichteter Interessen zusammenwirken. Achtung: Die Interessenübereinstimmung muss im Einzelfall konkret geprüft werden; es wird eine Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfohlen.

² Bitte beachten Sie, dass nur die auf dem bei uns verbleibenden Originaldokument angekreuzten Leistungen und Regelungen als zugesagt gelten. Für Ihre Unterlagen erhalten Sie eine Kopie der Originalzusage.

³ Eine BILMOG-Versorgung liegt u. E. auf Grundlage der Einschätzung des IDW dann vor, wenn vollständige Kongruenz (von Art, Höhe und Zeitpunkt der Leistung) zwischen Zusage und Rückdeckungsversicherung besteht.

⁴ Achtung: Beim beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer könnte die Finanzverwaltung bei einmaliger und variabler Beitragszahlung (vgl. Ziffer I.2 "vorzeitiges Ausscheiden (Unverfallbarkeit)" im Fall des vorzeitigen Ausscheidens von einer verdeckten Gewinnausschüttung ausgehen, wenn zu diesem Zeitpunkt der beitragsfreie Wert der Rückdeckungsversicherung über dem ratierlichen (s/t-tel) Anspruch liegt (BMF-Schreiben vom 09.12.2002). Es wird eine Rücksprache mit dem steuerlichen Berater der Firma empfohlen.

⁵ Vgl. Hinweis Fußnote 4. Sofern bei der variablen Beitragszahlung keine konstante Bezugsgröße angegeben werden kann, muss beim Versorgungsbetrag "einmalig" angekreuzt werden. In diesem Fall ist ggf. jedes Jahr eine neue Zusage zu erteilen.

Endet das Dienstverhältnis vor dem folgenden Versorgungsstichtag, d. h. vor der jeweils nächsten Fälligkeit des Versorgungsbetrags, werden wir für den Zeitraum des vorangegangenen Versorgungsstichtags bis zum Ende des Dienstverhältnisses keinen Versorgungsbetrag mehr aufwenden. Wir behalten uns für diesen Fall vor, bereits erbrachte überschüssige Beträge nach Ende des Dienstverhältnisses anteilig von der Versorgungswerk der Presse GmbH oder der Allianz Lebensversicherungs-AG als (federführende) Vertragsgesellschaft zurückzufordern.

Sie erhalten jährlich von uns eine Standmitteilung über die Höhe der Versorgungsanwartschaft.6

2. Versorgungsleistungen

ſ	Altersrente ⁷ monatliche lebenslange Rente in Höh	e von EUR ^{7, 8}			
	Es wird eine Kapitaloption vereinbart, s. weitere Regelungen Ziffer II unter 6. Kapitaloption.				
	oder				
	Alterskapital einmaliges Kapital in Höhe von:	EUR ^{7, 8}			
	Es wird eine Rentenoption vereinbart, s. weitere Regelun	gen Ziffer II unter 7. Rentenoption.			
	Eintritt des Versorgungsfalls				
	Reguläres Endalter: Vollendung des Lebens	siahres ^{9, 10}			
		(BILMOG-Versorgung) ¹¹			
	·· Erreichen der Regelaltersgre	enze der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung			
	·· vorgezogene Altersrente möglich	·· ab Vollendung des Lebensjahres ⁹ ·· vor dem (BILMOG-Versorgung) ^{9, 11}			
	·· Berufsunfähigkeitsrente				
	·· Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Eintritt des Versorgungsfalls Alter				
	oder abweichend				
	··· Bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des Lebensjahres				
	Monatliche Rente in Höhe von EUR ⁷ oder	% der Altersrente			
	Die Zahlung erfolgt längstens bis	zum Eintritt des Versorgungsfalls Alter.			
1		·· zum ¹²			

⁶ nicht bei Tarif St (L0), EBV, SBV, BU-INVEST

⁷ Bei den Tarifen IndexSelect und Perspektive ist die Leistungsart Altersrente nicht möglich. Wählen Sie bei diesen Tarifen die Leistungsart Kapital. Die Ausübung der Rentenoption ist dann möglich

⁸ Es sind die garantierten Leistungen der Rückdeckungsversicherung einzutragen.

⁹ Mindestalter ist die Vollendung des 60. Lebensjahres, für Versorgungszusagen ab dem 01.01.2012 gilt die Vollendung des 62. Lebensjahres. Mindestalter bei einer mitarbeitenden Ehefrau mind. das 62. Lebensjahr bzw. einem mitarbeitenden Ehemann mind. das 63. Lebensjahr. Beim GGF ist zusätzlich auf die Einhaltung der Erdienbarkeitsfristen zu achten.

¹⁰ Bei steuerlich beherrschenden GGF wird frühestens die Vollendung des 67. Lebensjahres steuerlich anerkannt.

¹¹ Ablauftermin der Rückdeckungsversicherung. Bei steuerlich beher schenden GGF liegt u. E. nach dem BMF-Schreiben vom 09.12.2016 eine vGA vor, wenn ein Ablauftermin vor Vollendung des 67. Lebensjahres vereinbart wird, es sei denn, die Rückstellung wird auf das Finanzierungsendalter 67 gebildet.

¹² Ablauftermin der Berufsunfähigkeitsvorsorge bei abgekürzter Dauer

••	Witner Witnerpercaraina	_	
	Witwen-/Witwerversorgung		
Leis	tungen im Falle Ihres Ablebens		
£	Rente ¹³		
	lebenslange Hinterbliebenenrente in Höhe von monatlich EUR ⁷ oder % der Altersrente		
oder			
£	Kapital ¹⁴		
	vor Eintritt des Versicherungsfalles Alter in Höhe von EUR		
	nach Eintritt des Versorgungsfalls Alter (bei Zusagen auf ein Alterskapital nach Ausübung der Rentenoption) gilt hinsichtlich des Todesfallkapitals folgende Regelung:	-	
	■ Es besteht kein Anspruch auf ein Versorgungskapital.¹5		
	 Haben Sie im Zeitpunkt Ihres Ablebens die Altersrente noch keine Jahre bezogen, besteht Anspruch auf ein Versorgungskapital in Höhe desfachen Jahresbetrags der Altersrente abzüglich der bereits gezahlten garantierten Altersrenten.¹⁶ 		
	• Es besteht ein Anspruch auf ein Versorgungskapital in Höhe von EUR ⁷ abzüglich der aus der Rückdeckungsversicherung Nr bereits gezahlten Gesamtrenten. ¹⁷		
Beg	ünstigt ist		
£	Ihr Ehegatte / eingetragener Lebenspartner, Frau/Herr, geb. am: (individuelle Regelung)		
£	Ihr Lebensgefährte bzw. nicht eingetragener Lebenspartner, Frau/Herr, geb. am:, wohnhaf in (PLZ), (Wohnort), (Straße)	t	
	kollektive Regelung ("Ihr im Zeitpunkt Ihres Ablebens vor Eintritt des Versorgungsfalls Alter mit Ihnen in gültiger Ehe lebender Ehegatte / etragener Lebenspartner") ist beim Versorgungswerk der Presse nicht möglich.		
Für den Fall, dass im Zeitpunkt Ihres Ablebens der ausgewählte Hinterbliebene nicht vorhanden sein sollte und aus der Versorgung ein Kapital fällig wird, sind Ihre Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG begünstigt. Sofern keine der vorgenannten Begünstigten vorhanden sind, besteht kein Anspruch auf eine Witwen-/Witwerversorgung.			

Kollektive Waisenversorgung ist beim Versorgungswerk der Presse nicht möglich.

Die Leistungsart Witwen-/Witwerrente kann nur gewählt werden bei dem Tarif (St)R1W(EB), (St)R8W.
Die Leistungsart Witwen-/Witwerkapital kann nur gewählt werden bei den Tarifen (St)R[S]2(EB), (St)R1C(EB), St(L0), (St)R1U2G, (St)RSKU2. wenn Tarif (St)L0, Anschlusstarif RL3 oder kein Anschlusstarif vereinbart wird 13 14 15

Anschlusstarif RL3T vereinbart. In beiden Feldern darf nur die identische Zahl eingetragen werden.

¹⁶ 17 bei Anschlusstarif RL4TS

Vorzeitiges Ausscheiden (Unverfallbarkeit) – bitte unbedingt ausfüllen			
Sollten Sie vor Eintritt des Versorgungsfalles aus unseren Diensten ausscheiden,			
0	bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Versorgungsansprüche erhalten (sofortige vertragliche Unverfallbarkeit) ¹⁸		
oder			
0	bleiben die bis zu diesem Zeitpunkt erreichten Versorgungsansprüche erhalten, wenn Sie das 21. Lebensjahr vollendet haben und die Pensionszusage bis zu diesem Zeitpunkt mindestens 3 Jahre bestanden hat (gesetzliche Unverfallbarkeit).		
Sollte nur die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit in der Rückdeckungsversicherung versichert sein:			
0	Falls Sie infolge Berufsunfähigkeit aus unseren Diensten ausscheiden und keine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt ist, gilt zusätzlich folgen-		

Falls Sie infolge Berufsunfähigkeit aus unseren Diensten ausscheiden und keine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt ist, gilt zusätzlich folgendes (nur bei laufender Beitragszahlung möglich):

Dauert die Berufsunfähigkeit bis zu Ihrem Ableben bzw. bis zum Eintritt des Versorgungsfalls Alter an, bleiben die Versorgungsansprüche in voller Höhe erhalten.

Im Falle des Wegfalls der Berufsunfähigkeit sind die Regelungen zum vorzeitigen Ausscheiden mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Ausscheidezeitpunkt der Zeitpunkt des Wegfalls der Berufsunfähigkeit gilt. Hinsichtlich des Vorliegens der Berufsunfähigkeit gilt Ziffer II. Nr. 3 Satz 3.

Rentendynamik.	
Die zugesagten Leistungen erhöhen sich in der Rentenphase jährlich um%.19	

II. Es gelten darüber hinaus die Regelungen der nachfolgenden Seiten:

¹⁸ Bitte Fußnote 4 beachten

¹⁹ Bei einer BILMOG-Versorgung muss eine zugesagte Rentendynamik auch in der Rückdeckungsversicherung garantiert abgesichert werden.

1. Versorgungsbeträge: Im Falle regelmäßiger Zuwendungen werden von uns für Dienstzeiten, in denen Sie keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt haben (z. B. bei lang andauernder Krankheit, Elternzeit, unbezahltem Urlaub) und für die wir auch nicht kraft gesetzlicher Vorschrift Beiträge zu leisten haben (entgeltlose Dienstzeiten), keine Versorgungsbeträge erbracht. In diesem Fall reduzieren sich die Versorgungsanwartschaften bei Eintritt in eine entgeltlose Dienstzeit auf die Leistung, die aus den bis dahin aufgewendeten Beiträgen finanziert werden kann. Wird das Dienstverhältnis im Anschluss an die entgeltlose Dienstzeit mit Anspruch auf Entgelt fortgesetzt, wenden wir ab diesem Zeitpunkt wieder die zugesagten regelmäßigen Versorgungsbeträge auf. Die Versorgungsanwartschaften werden entsprechend der dann maßgebenden versicherungstechnischen Umsetzungsmöglichkeit angepasst. Die Höhe der Versorgungsanwartschaften wird Ihnen durch einen Nachtrag mitgeteilt.

Bei einem Wechsel von einer Vollzeit- zu einer Teilzeitbeschäftigung und umgekehrt wird bei regelmäßigen Zuwendungen der Versorgungsbetrag in Abhängigkeit von dem Beschäftigungsgrad diesem entsprechend neu festgesetzt. Die Versorgungsleistungen ändern sich entsprechend der Veränderung des Versorgungsbetrags. Die Höhe der neuen Versorgungsleistungen ergibt sich aus der versicherungstechnischen Umsetzung des ursprünglichen und des geänderten Versorgungsbetrages. Hierüber erhalten Sie bei einer Veränderung des Beschäftigungsgrades einen Nachtrag.

- 2. Altersleistung: Ist eine Altersversorgung zugesagt, erhalten Sie diese, wenn Sie nach Erreichen des regulären Endalters aus unseren Diensten ausscheiden. Ist die Möglichkeit einer vorgezogenen Altersversorgung ab einem bestimmten Alter vereinbart, können Sie, sobald Sie dieses Alter erreicht haben und aus unseren Diensten ausgeschieden sind, die Altersversorgung vorzeitig verlangen (vorgezogene Altersversorgung). Gleiches gilt, wenn ein Anspruch nach § 6 BetrAVG besteht. In diesem Fall erhalten Sie die Versorgungsleistungen, die aus den bis zu diesem Zeitpunkt aufgewendeten Beträgen finanziert werden können. Ziffer I. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- 3. Berufsunfähigkeitsversorgung: Ist eine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt, erhalten Sie diese, wenn Sie vor Erreichen des regulären Endalters bzw. vor Erreichen des angegebenen Endalters infolge Berufsunfähigkeit aus unseren Diensten ausscheiden. Sofern eine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt ist, ist eine Beitragsbefreiung automatisch mitversichert (Ausnahme: es wird ausschließlich eine Berufsunfähigkeitsrente zugesagt). Das Vorliegen der Berufsunfähigkeit einschließlich der Leistungsausschlüsse und begrenzungen beurteilt sich im Einzelnen nach den sinngemäß anzuwendenden Besonderen Bedingungen für die Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge der auf Ihr Leben bei der Presse-Versorgung abgeschlossenen Rückdeckungsversicherung sowie nach etwaigen erweiterten individuellen Ausschlussklauseln dieser Bausteine zur Berufsunfähigkeitsvorsorge, die Sie auf Wunsch bei uns einsehen können; maßgeblich ist die bei Erteilung der Zusage geltende Fassung. Die Zahlung erfolgt längstens bis zum angegebenen Zeitpunkt bzw. wenn keine altersmäßige Beschränkung erfolgt ist bis zum Erreichen des Versorgungsfalls Alter.

Dauert die Berufsunfähigkeit bis zum Erreichen des Versorgungsfalles Alter an und ist eine Altersrente zugesagt, so wird ab diesem Zeitpunkt die Altersrente gezahlt.

4. Witwen-/Witwerversorgung: Sollten Sie versterben, erhalten die vorgesehenen Begünstigten eine Witwen / Witwerversorgung. Bei dem Lebensgefährten gilt als zusätzliche Leistungsvoraussetzung, dass vor Eintritt dieses Versorgungsfalls die Erklärung über das Vorliegen einer Lebensgemeinschaft vorliegen muss (gesonderte Erklärung). Die Zusage an Ihren Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner erlischt im Falle einer rechtskräftigen Scheidung der Ehe bzw. im Falle der gerichtlichen Aufhebung der Lebenspartnerschaft.

Die Zusage an den <u>Lebensgefährten</u> erlischt, sofern kein gemeinsamer Wohnsitz oder keine gemeinsame <u>Haushaltsführung</u> mehr besteht. Falls Sie den <u>Lebensgefährten</u> heiraten oder eine <u>Lebenspartnerschaft</u> eintragen lassen, gilt die <u>Zusage</u> unverändert weiter.

Ist beim Einschluss einer kollektiven Witwen-/Witwerversorgung der Versorgungsberechtigte mehr als zehn Jahre jünger als Sie, wird bei der Zusage einer Hinterbliebenenrente diese für jedes Jahr des Altersunterschieds um 2 % des Betrages gekürzt, höchstens jedoch um 50 % des Betrages.

Eine Witwen-/Witwerrente wird jeweils bis zum Tod des versorgungsberechtigten Hinterbliebenen bezahlt. Bei Selbsttötung in den ersten 3 Jahren nach Zusageerteilung behalten wir uns vor, ob und ggf. in welchem Umfang wir Leistungen an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen erbringen.

- 5. Waisenversorgung: Ist eine Waisenversorgung zugesagt, gilt folgendes: Die Leistungen werden nur gezahlt, solange und soweit Ihre Kinder die Anforderungen von § 32 Abs. 3 und 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 EStG erfüllen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Pflegekindern, Stiefkindern und faktischen Stiefkindern gilt als zusätzliche Leistungsvoraussetzung, dass vor Eintritt dieses Versorgungsfalles die Erklärung zur Benennung der Pflegekinder, Stiefkinder und faktischen Stiefkinder vorliegt (gesonderte Erklärung).
- 6. Kapitaloption: Sie sind mit unserem Einvernehmen berechtigt, rechtzeitig vor Eintritt des Versorgungsfalles Alter anstelle der Rente eine einmalige Kapitalzahlung in Höhe des Barwertes der Rentenverpflichtung zu verlangen. Sofern zu diesem Zeitpunkt der Wert der Versicherung höher ist, wird dieser ausgezahlt. Mit der Kapitalzahlung erlöschen sämtliche Ansprüche aus der Pensionszusage einschließlich einer etwaigen Hinterbliebenenrente. Dieses Recht wird auch Ihren nach der Pensionszusage versorgungsberechtigten Hinterbliebenen zugestanden, wenn Sie vor Fälligkeit der Altersleistung sterben sollten. Der Ermittlung des Kapitalbetrages werden als Rechnungsgrundlage die zum Zeitpunkt der Ausübung des Leistungsbestimmungsrechtes jeweils gültigen Richttafeln Dr. Klaus Heubeck mit dem jeweils nach § 6a EStG gültigen Rechnungszins zugrunde gelegt. Ziffer I. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Ihre Entscheidung für eine Kapitalzahlung gilt als rechtzeitig ausgeübt, wenn Sie uns bis spätestens 4 Monate (bei Tarif (St)R1 und (St)R8 ohne Hinterbliebenenversorgung gilt 3 Jahre) vor Eintritt des Versorgungsfalles Alter schriftlich mitgeteilt haben, dass die Leistung in Form einer Kapitalzahlung erfolgen soll. Ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen müssen uns ihre Entscheidung vor Auszahlung des ersten Betrages der Rente, jedoch innerhalb von 3 Monaten nach Ihrem Ableben schriftlich mitteilen.

- 7. Rentenoption: Sie sind im Einvernehmen mit uns berechtigt, bei Eintritt des Versorgungsfalls anstelle des einmaligen Versorgungskapitals eine lebenslange Rentenzahlung zu wählen. Die Höhe der Rentenzahlung richtet sich nach der versicherungstechnischen Umsetzung entsprechend den Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung. Für die Tarife IndexSelect und Perspektive gilt abweichend folgendes: Für die Berechnung der Rente gelten die zum Zeitpunkt der Ausübung der Rentenoption geltenden Rechnungsgrundlagen der Rückdeckungsversicherung. Die Rentenböhe entspricht jedoch mindestens der in der Versorgungsbescheinigung ausgewiesenen Mindestrente. Ihre Entscheidung für die Rentenzahlung gilt als rechtzeitig ausgeübt, wenn Sie uns bis spätestens 4 Monate vor Erreichen der Altersgrenze schriftlich mitteilen, dass die Leistung in Form von Rentenzahlungen erfolgen soll.
- 8. Vorzeitiges Ausscheiden: Scheiden Sie mit unverfallbaren Anwartschaften aus unseren Diensten aus, entspricht die Höhe der bereits erreichten Anwartschaft auf die zugesagten Leistungen der beitragsfreien Leistung der vorgenannten Rückdeckungsversicherung im Ausscheidezeitpunkt, soweit Werte vorhanden sind.

Ziffer I. Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie II. Nr. 2 Satz 1 bis 4 gelten entsprechend.

- 9. Anpassung der Leistungen: Ist eine Rentendynamik zugesagt, erhöht sich die laufende Rente jährlich um den festgelegten Prozentsatz, erstmals ein Jahr nach dem jeweiligen Rentenbezug. Die Erhöhung bezieht sich jeweils auf die vor dem Erhöhungstermin zuletzt maßgebende Rente. Ziffer I. Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Im Übrigen werden wir in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die zugesagten Versorgungsleistungen (Anwartschaft und ggf. laufende Leistungen) noch den veränderten Kaufkraft- und Einkommensverhältnissen entsprechen und ob die Möglichkeit einer Anpassung an die veränderten Verhältnisse besteht. Einen Rechtsanspruch auf eine solche Anpassung können wir jedoch nicht einräumen.
- 10. Sonstiges: Renten werden am ersten Bankarbeitstag eines jeden Monats gezahlt, und zwar erstmalig für den Monat, der auf das die Rentenzahlung auslösende Ereignis folgt, letztmalig für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Rentenzahlung weggefallen sind. Die Versorgungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen und Verpfändungen sind uns gegenüber unwirksam. Eine Änderung oder Aufhebung dieser Zusage bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Die Zustimmung Ihrer versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ist nicht erforderlich. Für den Abschluss der Rückdeckungsversicherung verpflichten Sie sich, alle hierfür erforderlichen Angaben zu machen und sich gegebenenfalls ärztlich untersuchen zu lassen.

- 	Stempel und Unterschrift der Firma	
Versorgungsberechtigter Arbeitaeber	Vorcorgungsborochtigter	
	Versorgungsberechtigter Arbeitgeber	Versorgungsberechtigter

Verpfändungsvereinbarung

Erforderlich, wenn kein gesetzlicher Insolvenzschutz über den PSV besteht, sowie bei der BILMOG-Versorgung.

	ensions	zusage vom				
für						
		oer die Versorgungswerk der Presse GmbH (nachfolge Versicherer(n) folgende Rückdeckungsversicherung(e		resse") bei	dem(den) im Versicherungssche	in
1. Vers	sicheru	ıng Nr	2. Versicherung Nr		·····	
Aus de	er(den)	Versicherung(en) sind wir anspruchsberechtigt.				
dieser	Versic	g der jeweiligen Versorgungsansprüche aus der von unerung(en) einschließlich etwaiger Zusatzversicherung				en
mien	versorg	ungsberechtigten				
	q	Ehegatten, Frau/Herrnoder	, geb. am	-		
	q	eingetragenen Lebenspartner, Frau/Herrn oder		geb. am		
	q	Lebensgefährten, Frau/Herrnoder	, geb. am			
	q	nicht eingetragenen Lebenspartner, Frau/Herrn		, geb. a	am	
	•					
sowie	-					

Die zugunsten Ihrer Hinterbliebenen bestellten Pfandrechte gehen Ihrem Pfandrecht im Range nach. Soweit laufende Versicherungsleistungen (Renten) vorgesehen sind, stehen diese abweichend von den §§ 1281, 1282 BGB bei Fälligkeit uns so lange zu, wie Sie bzw. Ihre anspruchsberechtigten Hinterbliebenen dem Versorgungswerk der Presse oder der Allianz Lebensversicherungs-AG als (federführende) Vertragsgesellschaft (nachfolgend "Allianz") nicht schriftlich angezeigt haben, dass wir mit unserer Leistungspflicht aus der Pensionszusage in Verzug sind.

Sofern im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Teilung Ihrer durch dieses Pfandrecht gesicherter Versorgungsansprüche aus der von uns erteilten Pensionszusage nach dem Versorgungsausgleichsgesetz erfolgt, stimmen Sie bereits jetzt einer Teilkündigung der Rückdeckungsversicherung durch uns zu. Durch die Teilkündigung sinkt das Deckungskapital. Die Versicherungsleistungen reduzieren sich dadurch. Sie stimmen schon jetzt zu, dass der aufgrund der Teilkündigung entnommene Rückkaufswert abweichend von § 1281 BGB uns zur Verfügung steht.

Die Verpfändung erfolgt nur an die genannten Personen. Wird eine andere Person versorgungsberechtigt oder kommen weitere versorgungsberechtigte Personen hinzu, so ist für diese eine neue Pfandrechtsbestellung vorzunehmen. Dasselbe gilt für den Fall, dass nach Eintritt des Versorgungsfalles die Mittel aus der (den) Rückdeckungsversicherung(en) als Einmalbeitrag für eine sofort beginnende Rentenversicherung verwendet oder aber in einen Investmentfonds eingezahlt werden.

Die Verpfändung zeigen wir dem Versorgungswerk der Presse oder der Allianz an. Auch Sie können dem Versorgungswerk der Presse oder der Allianz in unserem Namen die Verpfändung anzeigen. Mit der Anzeige an das Versorgungswerk der Presse oder an die Allianz wird die Verpfändung wirksam.

Ort, Datum	Stempel und Unterschrift der Firma
Ort, Datum	Versorgungsberechtigter
Ort, Datum	Ehegatte/eingetragener Lebenspartner/Lebensgefährte/ nicht eingetragener Lebenspartner ²¹
Ort, Datum	Versorgungsberechtigtes volljähriges Kind

1. Ausfertigung: Versorgungsberechtigter

2. Ausfertigung: Arbeitgebe

3. Ausfertigung: an Versorgungswerk der Presse oder Allianz als Anzeige der Verpfändung